

Bochumer Veranstaltungs-GmbH

ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN – AVB

Stand August 2022

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter	2
§ 3	Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen	2
§ 4	Vertragsgegenstand	3
§ 5	Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe	4
§ 6	Entgelte, Zahlungen	5
§ 7	Kartenverkauf, Eintrittsberechtigungen	6
§ 8	Werbung, Vermarktung	7
§ 9	Bewirtschaftung, Merchandising, Garderobe	8
§ 10	Funknetze/W-LAN	8
§ 11	Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, GEMA	9
§ 12	Haftung des Veranstalters, Versicherung	10
§ 13	Haftung der BoVG	11
§ 14	Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung	11
§ 15	Höhere Gewalt	13
§ 16	Datenverarbeitung, Datenschutz	14
§ 17	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung	15
§ 18	Gerichtsstand, Salvatorische Klausel	15

Unsere Spielstätten



§ 1 Geltungsbereich

(1) Der RuhrCongress Bochum, die Jahrhunderthalle Bochum, die Stadthalle Wattenscheid und die Freilichtbühne Wattenscheid (nachfolgend auch Versammlungsstätte(n) genannt) werden durch die Bochumer Veranstaltungs-GmbH (nachfolgend BoVG genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen vermarktet und betrieben. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten insbesondere für die Überlassung von Räumen, Sälen und Flächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen in der Versammlungsstätte. Sie sind verbindlicher Bestandteil eines jeden mit der BoVG zustande kommenden Vertragsverhältnisses über die Durchführung von Veranstaltungen.

(2) Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Vertragspartners der BoVG (nachfolgend Veranstalter genannt) gelten nicht, wenn die BoVG sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AVB abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen im Vertrag getroffen, hat die individuelle Regelung stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Bestimmung innerhalb dieser AVB.

§ 2 Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter

(1) Vertragspartner sind die BoVG und der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der BoVG offenzulegen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss, gegenüber der BoVG zu benennen. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner der BoVG für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Veranstalters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der BoVG.

(2) Der Veranstalter hat der BoVG vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung der BoVG auch die Funktion und die Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der Nordrhein-Westfälischen Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) wahrnimmt.

(3) Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 3 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

(1) Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin, halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-)Frist. Veranstaltungsoptionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen

keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Vereinbarung getroffen ist.

(2) Der Abschluss des Veranstaltungsvertrags bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Übersendet die BoVG noch nicht unterzeichnete Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter die zugesandten Vertragsexemplare unterzeichnet, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die BoVG sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Das Schriftformerfordernis gilt auch als erfüllt, wenn Vertragsexemplare mittels einfacher elektronischer Signatur (z.B. eingescannte Unterschrift) oder nach Maßgabe der elektronischen Form gemäß § 126a BGB unterzeichnet werden.

(3) Werden nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 4 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrags ist die Überlassung von Flächen und Räumen innerhalb der Versammlungsstätte, zu dem vom Veranstalter genannten Nutzungszweck, sowie die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen. Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen und -räumen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder als Anlage zum Vertrag. Verordnungsrechtliche und hoheitliche Anordnungen zur Reduzierung von Besucherkapazitäten sind zu beachten. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass für seine Veranstaltung keinesfalls mehr als die zulässige Besucherzahl in die Versammlungsstätte eingelassen werden.

(2) Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

(3) Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche und Technikräume sowie Büroräume, sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Decken und

Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

(4) Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte oder des Nutzungszwecks bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BoVG. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der BoVG, insbesondere in Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen, nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

(1) Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der an sie überlassenen Veranstaltungsbereiche der Versammlungsstätte sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der BoVG unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Begehung vorhanden sind. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursachen er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Veranstalter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der BoVG verpflichtet. Dem Veranstalter wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und der BoVG diese elektronisch möglichst vor der Veranstaltung zu übermitteln.

(2) Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der BoVG anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Veranstalter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

(3) Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung, zuzüglich 20 % Zuschlag auf alle Preise, zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist die BoVG berechtigt, einen Reinigungszuschlag vom Veranstalter zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 6 Entgelte, Zahlungen

(1) Die vertraglich vereinbarten Entgelte, einschließlich der zu leistenden Vorauszahlungen, ergeben sich aus der „Kosten- und Leistungsübersicht“, die als Anlage dem Vertrag beigefügt ist. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich alle vereinbarten Entgelte zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Der Umfang und die vom Veranstalter zu tragenden Kosten für personelle Sicherheitsleistungen (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswache) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und Risiken im Einzelfall ab. Die genaue Festlegung von Art und Umfang gegebenenfalls notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Bewertung der Veranstaltung durch die BoVG in Abstimmung mit den für die Sicherheit und den Brandschutz zuständigen Stellen.

(3) Die veranstaltungsbedingten Kosten für Energie, Wasser und Abwasser werden nicht verbrauchsabhängig erfasst. Sie werden als Verbrauchspauschalen differenziert nach Strom, Wärme und Wasser (inkl. Abwasser) in der Kosten- und Leistungsübersicht ausgewiesen. Sollten sich die Bezugspreise für Strom, Wärme oder Wasser zwischen Vertragsschluss und dem Veranstaltungszeitpunkt um mehr als 10 % verändern, haben die BoVG im Falle der Preiserhöhung um mehr als 10 % und der Veranstalter, im Falle einer Preisreduzierung um mehr als 10 % einen Anspruch auf Preisanpassung um die tatsächliche prozentuale Veränderung des pauschalieren Energiekostenanteils. Das Recht auf Preisanpassung besteht nicht, wenn zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung weniger als vier Monate liegen. Im Fall einer Preisanpassung ist die BoVG auf Anforderung des Veranstalters verpflichtet, die Preise zu der sie Strom und Wärme nach kw/h von ihrem Energieversorger bzw. Wasser von ihrem Wasserversorger bezieht, offen zu legen.

(4) Liegen zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als vier Monate können die angegebenen Preise für Personal-, Dienst- und Werkleistungen sowie Lieferleistungen (insbes. Ordnungs-/Sicherheitsdienste, Reinigung, Bestuhlung, Garderobe, Gastronomie, Technik und Mietmobiliar) an aktuelle Markt-Preisentwicklungen um bis zu 15% angepasst werden. Dies gilt für Erhöhungen und Senkungen gleichermaßen. Eine Erhöhung in diesem Rahmen ist nur zulässig, wenn sie nicht auf Umstände zurückzuführen ist, welche die BoVG einseitig zu vertreten hat.

(5) Führt eine für die Veranstaltung zu erwartende Preissteigerung § 6 Abs. 3 und Abs. 4 zu einer unzumutbaren Preissteigerung der insgesamt zu zahlenden Nutzungsentgelte, werden die Vertragspartner in Nachverhandlungen zur Höhe der vom Veranstalter zu übernehmenden Kostensteigerung treten. Nachrangig steht dem Veranstalter ein Rücktrittsrecht im Fall der Unzumutbarkeit zu.

(6) Die BoVG ist ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für die kurzfristige Bereitstellung noch nicht beauftragter Leistungen oder für die kurzfristige Änderung bereits beauftragter Leistungen – soweit diese noch umsetzbar sind – mit einem Preisaufschlag von bis zu 20% zu versehen.

(7) Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, hat der Veranstalter alle Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch die BoVG auf das

auf der Rechnung angegebene Konto der BoVG zu leisten. Rechnungen der BoVG können elektronisch als PDF-Datei entsprechend Art. 233 Abs. 1, S. 2 MwStSystRL übermittelt werden. Bei Zahlungsverzug ist die BoVG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 (5) BGB sowie eine Verzugs-pauschale in Höhe von 40,- € zu berechnen. Gegenüber Privatpersonen ist die BoVG berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen.

(8) Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist die BoVG berechtigt, vor der Veranstaltung angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 7 Kartenverkauf, Eintrittsberechtigungen

(1) Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf bei öffentlichen Veranstaltungen obliegen dem Veranstalter. Die Einhaltung der für die Veranstaltung festgelegten genehmigungspflichtigen Aufplanung (Bestuhlungspläne) sowie die maximal zulässigen Besucherzahlen sind wesentliche Vertragspflichten des Veranstalters. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf vor Beginn des Kartenvorverkaufs den Bestuhlungsplan mit der BoVG abzustimmen. Die Karten müssen entsprechend der freigegebenen Kapazitäten im jeweiligen Kartenvertriebssystem getrennt angelegt werden. Entsprechend ist beim Vertrieb von Hardtickets zu verfahren. Der Veranstalter ist vor Abstimmung dieser Punkte mit der BoVG nicht berechtigt, mit dem Kartenvorverkauf für seine Veranstaltung zu beginnen. Werden keine Eintrittskarten verkauft, ist der Veranstalter aus Sicherheitsgründen auf Anforderung der BoVG verpflichtet, anderweitige Vorkehrungen zur Kapazitäts- und Zugangskontrolle zu treffen.

(2) Soll ein Kartenverkauf für eine Kultur- oder Sportveranstaltung (Konzerte, Musicals, Showveranstaltungen etc.) über die BoVG erfolgen oder über die BoVG Eintrittsberechtigungen vergeben werden, ist eine separate vertragliche Vereinbarung zu treffen.

(3) Der BoVG ist rechtzeitig der Verkaufsstart mit Benennung des Veranstaltungstitels, der Preisstrukturen und der weiteren relevanten veranstaltungsbezogenen Informationen bekannt zu geben.

(4) Die Verkaufsstellen der BoVG sind für den Verkauf freizuschalten. Eine Refundierung o.ä. auf die Kartenpreise und -gebühren ist für die Verkaufsstellen der BoVG nicht zulässig. Dies gilt auch für die Vorverkaufsstellen der Bochum Marketing GmbH.

(5) Der Veranstalter ist verpflichtet, der BoVG Nachweise über den Umfang des Kartensatzes sowie über die Zahl der abgegebenen Karten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

(6) Dem Personal der BoVG sowie der Polizei, Feuerwehr und sonstigen Aufsichtsbehörden ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten gestattet, soweit es zu deren Aufgabenerfüllung notwendig ist. Dieser Personenkreis darf bei der Ausübung seiner Tätigkeit nicht behindert werden.

§ 8 Werbung, Vermarktung

(1) Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Werbemaßnahmen auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder an Wänden, Dächern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen Einwilligung der BoVG. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

(2) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der BoVG.

(3) Der Veranstalter soll bei der Bewerbung der Veranstaltung und bei Gestaltung der vorgesehenen Werbematerialien die Corporate Identity, vor allem das Logo der BoVG einhalten. Die entsprechenden Vorlagen zum Corporate Design und Logo der BoVG werden ausschließlich zu den Zwecken nach Satz 1 an den Veranstalter durch die BoVG bereitgestellt.

(4) Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den Veranstalter ist kostenpflichtig und nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der BoVG zulässig (vgl. § 8 Abs. 1). Der Veranstalter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände und in der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherheitspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadenersatz. Der Veranstalter trägt ebenfalls Sorge dafür, dass alle Plakatierungen und Hinweisschilder binnen 24 Stunden nach der Veranstaltung auf seine Kosten entfernt werden; andernfalls ist die BoVG berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen zu lassen.

(5) Der Veranstalter hält die BoVG unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

(6) Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind, unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor von der BoVG genehmigen zu lassen. Die BoVG ist berechtigt, die Genehmigung von der Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes abhängig zu machen.

(7) Die BoVG ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm, auf den eigenen Internetplattformen und Social-Media-Kanälen sowie auf Partnerplattformen auf die Veranstaltung hinzuweisen und kostenlos, zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht. In der Regel erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Veranstalter.

§ 9 Bewirtschaftung, Merchandising, Garderobe

Seite 8 von 15

(1) Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Versammlungsstätte bei öffentlichen Veranstaltungen steht grundsätzlich allein der BoVG und den mit der BoVG vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Dem Veranstalter ist es mit Ausnahme der Verpflegung des veranstaltungsbedingten Personals (Künstler, Techniker, Hilfskräfte) nicht gestattet, selbst oder über einen Dritten (Caterer) Speisen und Getränke in die Versammlungsstätte einzubringen, sofern die BoVG hierzu nicht ausdrücklich die Genehmigung erteilt.

(2) Der Veranstalter kann nur Verkaufsflächen für Merchandisingprodukte an ausschließlich von der BoVG festgelegten Standorten einrichten. Diese und sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen der BoVG über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus, bedarf einer besonderen Vereinbarung mit der BoVG.

(3) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt grundsätzlich durch die BoVG und die mit ihr verbundenen Servicekräfte. Die Benutzer der Einrichtungen haben das ausgewiesene, ortsübliche Entgelt zu leisten. Ansprüche des Veranstalters auf Auszahlung oder Verrechnung der vereinnahmten Entgelte bestehen nicht. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Veranstalter für die Besetzung der Garderobe ein Pauschalpreis eingeräumt werden. Für Garderobe, die außerhalb der bewachten Garderobenbereiche abgelegt wird, übernimmt die BoVG keine Haftung. Überbekleidung (Mäntel, Jacken), Schirme, Stöcke – ausgenommen Stöcke für Gehbehinderte – dürfen nicht in Veranstaltungsräume mitgenommen werden, sondern sind an der Garderobe abzugeben.

§ 10 Funknetze/ W-LAN

(1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der BoVG eigene Funknetzwerke, W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können diese ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen auf Grund von Störungen bleibt vorbehalten.

(2) Veranstalter die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Besuchern/Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird die BoVG für Verstöße des Veranstalters, seiner Veranstaltungsbesucher, -gäste oder sonstiger „im Lager“ des Veranstalters stehender Nutzer in Anspruch genommen, ist die BoVG vom Veranstalter gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

§ 11 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, GEMA

(1) Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.

(2) Neue oder von bereits genehmigten Plänen abweichende Aufplanungen des Veranstalters müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung (mind. 8 Wochen Vorlauf) beim zuständigen Bauamt zur Genehmigung eingereicht werden. Als Service übernimmt auf Anfrage die BoVG die Beantragung der Genehmigungen. Diesbezügliche Kosten und das Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit gehen zu Lasten des Veranstalters.

(3) Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der SBauVO einzuhalten.

(4) Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) dem Veranstalter in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Veranstalter beabsichtigt seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Das Genehmigungsrisiko verbleibt in jedem Fall bei dem Veranstalter. Dies gilt auch dann, wenn sich die BoVG bereit erklärt, die Antragstellung für den Veranstalter zu übernehmen oder Unterlagen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

(5) Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Für alle durch den Veranstalter beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse sowie die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Veranstalters.

(6) Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die BoVG kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA/GVL vom Veranstalter verlangen.

(7) Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebührenzahung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die BoVG die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren vom Veranstalter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

§ 12 Haftung des Veranstalters, Versicherung

(1) Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

(2) Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an die BoVG zurückzugeben, wie er sie von der BoVG übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste und Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Die Anwendung des § 831 Abs. 1, S. 2 BGB ist ausgeschlossen.

(3) Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

(4) Der Umfang der Haftung des Veranstalters umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

(5) Der Veranstalter stellt die BoVG von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der BoVG und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der BoVG für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

(6) Der Veranstalter ist zum Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung mit den folgenden Mindestdeckungssummen

EUR 5.000.000,00	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden,
EUR 5.000.000,00	für Mietsachschäden an Gebäude und Räumlichkeiten,
EUR 250.000,00	für erweiterte Mietsachschäden an Räumlichkeiten und Einrichtungen,
EUR 50.000,00	für Mietsachschäden durch Besucher

und mit einer maximalen Selbstbeteiligung von EUR 1.000,00 verpflichtet. Auf Anforderung der BoVG hat der Veranstalter bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung gegenüber der BoVG den Abschluss und die laufende Zahlung der Prämie durch Vorlage der Versicherungspolice und der Prämienquittung nachzuweisen.

(7) Sollte der Veranstalter über keine entsprechende Veranstalterhaftpflichtversicherung verfügen, so besteht für ihn die Möglichkeit per Login den Versicherungsschutz online über die Homepage der Howden Caninenberg GmbH (www.howden-

caninenberg.de) abzuschließen. Die BoVG hat für ihre Veranstalter einen Rahmenvertrag zu Sonderkonditionen etabliert. Die entsprechenden Zugangsdaten für den Online-Abschluss werden dem Veranstalter auf Anfrage hin mitgeteilt.

§ 13 Haftung der BoVG

(1) Die verschuldensunabhängige Haftung der BoVG auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der BoVG bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

(2) Die BoVG übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Veranstalters kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Veranstalters beauftragt werden.

(3) Die BoVG haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der BoVG erleidet oder wenn die BoVG ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der BoVG auf Schadensersatz ist, mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

(4) Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die BoVG zu vertreten, haftet die BoVG, abweichend von § 12 Abs. 3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der BoVG für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

(5) Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden §§ 12 Abs. 3 und Abs. 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der BoVG.

§ 14 Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung

(1) Führt der Veranstalter aus einem von der BoVG nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten.

Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach

- a) bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 30 %,
- b) bis 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn 60 %,
- c) bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 80 %,
- d) danach 90 %

der vereinbarten Entgelte. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der BoVG eingegangen sein. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die geforderte pauschalierte Ausfallentschädigung. Ist der BoVG ein höherer Schaden (z.B. durch entgangenen Getränkeumsatz) entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung, den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen.

(2) Gelingt es der BoVG die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadensersatz gemäß § 13 Abs. 1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war

(3) Die BoVG ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- b) der Nachweis des Abschlusses der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung auf Anforderung nicht erfolgt,
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung von der BoVG wesentlich geändert wird,
- e) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine radikale, politische oder (schein-) religiöse Vereinigung durchgeführt wird und/oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist,
- f) gegen gesetzliche Vorschriften, oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird,
- g) der Veranstalter seinen Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der BoVG, gegenüber Ordnungsbehörden oder der Feuerwehr nicht nachkommt,
- h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

(4) Die BoVG ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

(5) Macht die BoVG von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in den Abs. 3 a) bis h) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

(6) Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht der BoVG und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der BoVG vollständig übernimmt und auf Verlangen der BoVG angemessene Sicherheit leistet.

§ 15 Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

(2) Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.

(3) Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Veranstalter zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten der BoVG verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten der BoVG, für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Veranstalter nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.

(4) Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Letzteres gilt auch für von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen und Bedrohungslagen, die in der Regel durch die Art der Veranstaltung, deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

(5) Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte ins-

besondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussosphäre der BoVG liegen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

§ 16 Datenverarbeitung, Datenschutz

(1) Die BoVG überlässt dem Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister.

Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an die BoVG übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Veranstalter ist seinerseits verpflichtet, alle Betroffenen, deren Daten an die BoVG im Zuge der Planung und Durchführung der Veranstaltung übermittelt werden, über die in § 16 Abs. 2 bis 5 bestimmten Zwecke zu informieren.

(2) Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der BoVG zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die BoVG die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

(3) Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters sowie seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzeptes für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

(4) Die BoVG verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Veranstalter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Diese Daten werden unter Beachtung steuerlicher und handelsrechtlicher Vorschriften in der Regel nach 5 Jahren von der BoVG gelöscht, sofern die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt wird.

(5) Sollte ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten oder im Umgang mit diesen nicht mehr einverstanden sein oder sollten diese unrichtig geworden sein, wird die BoVG auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die die BoVG über ihn gespeichert hat.

Rückfragen zum Datenschutz sind zu richten an den Datenschutzbeauftragten der BoVG, Andreas Reinke (reinke@datenschutzbeauftragter.ruhr). Zuständig für etwaige Beschwerden ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes NRW (LDI NRW).

§ 17 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

Seite 15 von 15

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber der BoVG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der BoVG anerkannt sind.

§ 18 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

(1) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Bochum. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Bochum als Gerichtsstand vereinbart.

(3) Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags oder der „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.